

Betriebssatzung

„Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt“

Aufgrund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19.06.1987 in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. 221, 222) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992 in der Fassung vom 16.04.2013 (GBl. 55, 57) hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 11. Dezember 2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Die Sicherstellung leistungsfähiger Internetzugänge ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zur Herstellung einer flächendeckenden Versorgung des Kreisgebietes mit zukunftsfähigen Breitbandanschlüssen beabsichtigt der Landkreis Rastatt, durch diesen Eigenbetrieb ein landkreisweites NGA-Netz (Next Generation Access Network) aufzubauen. Dies beinhaltet ein passives Glasfaserkabelnetz (Backbone) mit Anschlüssen in Gewerbegebieten in 18 Kommunen (Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Gernsbach, Hügelsheim, Iffezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Sinzheim, Steinmauern, Weisenbach), sowie an 51 Schulen und Bildungsbereichen. Des Weiteren sollen in diesem NGA-Netz auch die noch vorhandenen unterversorgten Gebiete in Teilen der Wohnbereiche der Gemeinde Forbach, Iffezheim und in der Stadt Rastatt beseitigt werden.

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe durch den Aufbau eines größtenteils landkreisweiten Glasfasernetzes (Backbone) die Grundlage für die flächendeckende Versorgung mit FTTB der Bevölkerung, aber auch der oben genannten Gewerbegebiete und Schulen durch Übergabepunkte an die Gemeinden mit Breitband-Internetzugängen zu ermöglichen. Dies kann durch den Bau eigener oder die Anmietung vorhandener Leitungen geschehen.

§ 1 Name und Sitz

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt“ und hat seinen Sitz in Rastatt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Versorgung von 18 Kommunen (Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Gernsbach, Hügelsheim, Iffezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Sinzheim, Steinmauer, Weisenbach) im Landkreis Rastatt und in daran angrenzenden Regionen nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1, 48 LKrO i.V.m. § 102 GemO in Form eines NGA-Netzes. Zum Gegenstand des Unternehmens des Eigenbetriebs gehört dabei sowohl die Anmietung entsprechender Leitungen als auch die

Errichtung erforderlicher Leitungsverbindungen zur Überlassung des gesamten NGA-Netzes an einen Netzbetreiber, dem diese gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben, insbesondere mit Städten und Gemeinden Pachtverträge zur Nutzung von deren innerörtlichen Breitbandinfrastrukturnetzen abschließen, sowie deren gemeinsame Unterverpachtung mit dem Backbone-Netz des Eigenbetriebs an den Netzbetreiber vornehmen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Kreistag,
2. der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (AVF) als beschließender Betriebsausschuss,
3. der Landrat und
4. die Betriebsleitung.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

(1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

(2) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

1. die Änderung der Betriebssatzung,
2. den Wirtschaftsplan, Finanzplan und Stellenplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht, sowie die Verwendung eines Jahresgewinns bzw. Behandlung eines Jahresverlustes,
4. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,
5. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
6. die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 5 Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (AVF)

(1) Der gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Rastatt gebildete AVF ist der beschließende Betriebsausschuss des Eigenbetriebs. Er führt die Bezeichnung AVF.

(2) Der AVF entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(3) Der AVF entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über

1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Betrag im Einzelfall die Summe von 200.000 € über-

- steigt. Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
2. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 € bis zu 650.000 € im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnung,
 3. die Genehmigung von Kostenanschlägen für Maßnahmen des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 650.000 € beträgt,
 4. den Erwerb- und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 125.000 € bis 650.000 € im Einzelfall, Veräußerungen und dingliche Belastung von mehr als 125.000 € bis 450.000 € im Einzelfall,
 5. den Abschluss und die Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen bei einer Gesamtsumme von mehr als 250.000 €,
 6. den Abschluss und die Aufhebung sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages und der Geschäfte im Einzelfall 90.000 € nicht übersteigt. Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und deren Erlass von mehr als 6.000 € bis 30.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 8. die Aufnahme von Krediten über dem Betrag von 2,5 Mio. € und die Bestellung von Sicherheiten über dem Betrag von 1 Mio. € bis zu 2,5 Mio. € im Einzelfall, die Übernahme von Bürgschaften im Einzelfall, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 € bis zu 125.000 € im Einzelfall,
 9. die Stundung von Beträgen über 50.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate gewährt werden,
 10. den Kauf, Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen von mehr als 250.000 € Wert im Einzelfall,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 25.000 € bis zu 125.000 € beträgt,
 12. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 13. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 1.200 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen, wenn Beitritt und Austritt nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesen ist,

14. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 40.000 € bis zu 125.000 € im Einzelfall,
15. Personalangelegenheiten nach den Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzung soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes die Betriebsleitung zuständig ist.
16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

(4) Für Beträge unterhalb der in Abs. 3 aufgeführten unteren Wertgrenzen ist die Betriebsleitung, für Beträge über diesen oberen Wertgrenzen der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Ist der AVF wegen Befangenheit seiner Mitglieder nicht beschlussfähig i. S. v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO i.V.m. § 34 Abs. 5 Satz 6 LKrO, entscheidet an seiner Stelle der Kreistag ohne Vorberatung.

(6) Der AVF berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

§ 6 Landrat

(1) Dem Landrat kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung an Stelle des Kreistages (§ 34 Abs. 4 Satz 2 LKrO) auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des AVF (§ 34 Abs. 5 Satz 3 LKrO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat nach § 41 Abs.4 LKrO an Stelle des AVF. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für deren Entscheidung der AVF zuständig ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistages in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 1 oder in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 den Mitgliedern des AVF unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Landrat entscheidet über Personalangelegenheiten nach den Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzung.

§ 7 Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist der für den Aufgabenbereich zuständige Dezernent. Durch Beschluss des Kreistages können nach Bedarf weitere Betriebsleiter bestellt werden.

(2) Der Landrat regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Betriebs durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des AVF bedarf.

(3) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit die Geschäfte nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Landkreisordnung oder der Betriebssatzung dem Landrat, dem AVF oder dem Kreistag zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(4) Nach § 5 Abs. 3 EigBG hat der Betriebsleiter den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere mindestens vierteljährlich bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Für Planabweichungen sind die Ursachen und Gründe dazustellen

(5) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des AVF oder des Landrats gehören, hat der Betriebsleiter vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen .

(6) Unbeschadet der Vorgaben des § 16 EigBG bezüglich Jahresabschluss und Lagebericht hat der Betriebsleiter den Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises Rastatt bei allen Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren, insbesondere über den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht, zu informieren.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 20.000 €.

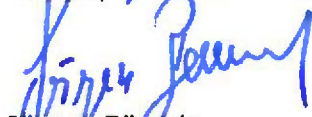
§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rastatt, 17.12.2018



Jürgen Bäuerle
Landrat